

ZBB 2006, 395

BGB §§ 133, 157, 164 Abs. 3, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2

Keine „Teilkündigung“ eines am Interbankenverhältnis teilnehmenden Kreditinstituts gegenüber einzelnen anderen Teilnehmer

OLG Karlsruhe, Urt. v. 01.08.2006 – 17 U 359/05, ZIP 2006, 1718

Leitsätze:

1. Die vom Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) zur Verfügung gestellten Nutzungsbedingungen des „BankCard ServiceNetzes“ (Sonderbedingungen für Geldautomaten-Verbund) gelten zwischen allen beigetretenen Banken auf der Grundlage des Vertragsrechts.
2. Der mehrseitige Vertrag kommt durch entsprechende Erklärung der sich zum Verfahren anmeldenden Banken gegenüber dem BVR zustande, der als Empfangsvertreter der teilnehmenden Banken anzusehen ist.
3. Nach ihrem Beitritt ist jede Mitgliedsbank im Interbankenverhältnis verpflichtet, auch Kunden anderer teilnehmender Banken solange zu den Sonderkonditionen an ihren Geldautomaten auf Rechnung der kartenausgebenden Stelle verfügen zu lassen, als die Sonderrechtsbeziehung fortbesteht und nicht durch Kündigungserklärung der verpflichteten Bank gegenüber dem BVR beendet ist.